

**Auszug aus der**

**Aus-/Weiterbildungs-/Prüfungsordnung<sup>1</sup>**

**des**

**Instituts für Psychoanalyse Heidelberg<sup>2</sup>**

**der**

**Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft**

**(DPG)**

**(Fassung vom 06.01.2011)**

---

<sup>1</sup> Abgekürzt: AWPO

<sup>2</sup> abgekürzt: IPHD

## Inhaltverzeichnis

<b>Vorbemerkung:</b> .....	<b>3</b>
1.) angebotene Aus-/Weiterbildungen:.....	3
2.) Berücksichtigte Aus-/Weiterbildungsordnungen:.....	3
3.) Aufbau der Aus-/Weiterbildungs-/Prüfungsordnung des Instituts: .....	4
<b>Allgemeiner Teil</b> .....	<b>6</b>
A Präambel: .....	6
B Allgemeines zur Aus-/Weiterbildung: .....	6
C Erwerb psychiatrischer Kenntnisse:.....	7
D Zulassung zur Aus-/Weiterbildung: .....	7
E Inhalte der Aus- und Weiterbildung:.....	8
E.1 Lehranalyse:.....	8
E.2 Theoretische Aus-/Weiterbildung:.....	8
E.3 Praktische Aus-/Weiterbildung:.....	8
E.4 Kasuistisch-technische Seminare:.....	9
F Evaluierungen:.....	9
G Institutsprüfungen: .....	10
G.1 Zwischenprüfung:.....	10
G.2 Institutsabschlussprüfung: .....	11
<b>Spezieller Teil:</b> .....	<b>13</b>
A Ausbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten: .....	13
A.1 Grundlagen / Ziele der Aus-/Weiterbildung: .....	13
A.2 Zulassung zur Ausbildung: .....	13
A.3 Gliederung der Ausbildung: .....	14
A.3.1 Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie):.....	14
A.3.2 Praktische Tätigkeit: .....	14
A.3.3 Theoretische Ausbildung: .....	15
A.3.4 Praktische Ausbildung: .....	15
A.4 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Aus-/Weiterbildungen: .....	15
A.5 Beendigung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten: .....	15
B Weitere Weiterbildungsangebote: .....	16
B.1 Weiterbildung für Ärzte .....	16
B.2 DPG/IPV Aus-/Weiterbildung:.....	16
B.3 Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft in Fachgesellschaften .....	16
B.3.1 Erwerb der DPG- und/oder DPG/IPV-Mitgliedschaft: .....	16
B.3.2 Erwerb der DGPT-Mitgliedschaft: .....	16

## **Vorbemerkung:**

### **1.) angebotene Aus-/Weiterbildungen:**

Das Institut für Psychoanalyse Heidelberg der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) bietet folgende Aus-/Weiterbildungen an:

Psychoanalytische Ausbildung gemäß den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)

- für Ärzte die Zusatzeiterbildung Psychoanalyse
- für Diplom-Psychologen<sup>3</sup> die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und psychoanalytischer Psychotherapie (also integriert) zum Erwerb der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut sowie
- für Diplom-Psychologen eine Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (separat), ebenfalls zum Erwerb der Approbation

### **2.) Berücksichtigte Aus-/Weiterbildungsordnungen:**

Diese Aus-/Weiterbildungs-/Prüfungsordnung stellt den Rahmen dar, in dem diese Aus-/Weiterbildungen organisiert und vermittelt werden. Sie berücksichtigt dabei für die Ausbildung zum analytisch und/oder tiefenpsychologisch orientierten Psychologischen Psychotherapeuten und zum ärztlichen Psychoanalytiker/Psychotherapeuten folgende Aus- und Weiterbildungsordnungen:

- das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG),
- die Ausbildungsordnung der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG),
- die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT),
- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV),
- die Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung),
- die Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg über den Inhalt der Weiterbildung.

Entsprechend den Vorgaben des PsychThG<sup>4</sup> beruht die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten auf vier Teilbereichen:

1. der praktischen Tätigkeit in entsprechenden Einrichtungen
2. der theoretischen Ausbildung,
3. der praktischen Ausbildung und
4. der Selbsterfahrung.

Diesen Vorgaben entsprechend ist die Aus-/Weiterbildung am Institut organisiert, sie erfüllt die Vorgaben und geht zum Teil über sie hinaus.

---

<sup>3</sup> Im folgenden Text wird für beide Geschlechter aus Gründen besserer Lesbarkeit die maskuline Form gebraucht.

<sup>4</sup> §6 Abs.2 und 3 - 5

### 3.) **Aufbau der Aus-/Weiterbildungs-/Prüfungsordnung des Instituts:**

Die folgende Aus-/Weiterbildungs-/Prüfungsordnung besteht aus 3 Teilen:

- einem allgemeinen Teil,
- einem speziellen Teil und
- einem Anlagenteil.

Im allgemeinen Teil sind die allgemeinen Aus-/Weiterbildungsregelungen für alle Aus-/Weiterbildungsteilnehmer enthalten, die z. T. unabhängig von den berufsspezifischen Regulierungen durch das Psychotherapeutengesetz oder den Richtlinien der Landesärztekammer sind. Hier ist der allgemeine Verlauf der Aus-/Weiterbildung am Institut beschrieben und sind zum großen Teil die Anforderungen bis auf Regelungen zu Evaluierungen und der Institutsabschlussprüfung (im speziellen Teil) beschrieben.

Der spezielle Teil besteht aus sechs Abschnitten, in denen die Aus- und Weiterbildungsgänge zum einen berufsspezifisch dargestellt sind sowie weitere institutsinterne Regelungen (zur Institutsabschlussprüfung und zu sonstigen Evaluierungen) sowie die Satzung. Es finden sich dort:

- die Ausbildungsordnung für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten,
- Curricula und Semestermodellpläne für alle Aus- und Weiterbildungsteilnehmer
- das Personaltableau,
- Regelungen zur Weiterbildung zum ärztlichen Psychoanalytiker und Psychotherapeuten nach den Richtlinien zur ärztlichen Weiterbildung der Landesärztekammer Baden-Württemberg,
- Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), Hinweise zur DPG/IPV-Weiterbildung und zur Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT)
- Institutsinterne Regelungen von Evaluierungen und
- Regelungen der Institutsabschlussprüfung

Im Anlagenteil, besteht aus fünf Musterverträgen und der Satzung des Instituts, dies sind:

- Ausbildungsverträge für Aus- und/oder Weiterbildungsteilnehmer
- Kooperationsverträge mit Kliniken
- die Institutssatzung

## Allgemeiner Teil

## **Allgemeiner Teil**

### **A Präambel:**

Das Hauptziel der Aus-/Weiterbildung zum Psychoanalytiker ist die Entwicklung einer psychoanalytischen Haltung und psychoanalytischer Kompetenz.

Wesentliche Voraussetzungen dafür sind: emotionale und intellektuelle Offenheit für das menschliche Seelenleben, für bewusste und unbewusste Konflikte und wissenschaftliche Neugier.

Die Aus-/Weiterbildung führt zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker. Diese umfasst Anwendungen der Psychoanalyse in der Krankenbehandlung, in der Forschung, im sozialen Feld, auf der Basis des Verstehens der eigenen Person.

Die Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt sowohl die Anforderungen der Aus-/Weiterbildungsordnungen der DPG als auch der gültigen staatlichen Ausbildungsordnung für Dipl. -Psychologen und für Ärzte die Richtlinien zur Weiterbildung der Landesärztekammer Baden-Württemberg.

### **B Allgemeines zur Aus-/Weiterbildung:**

Die Aus-/Weiterbildung zum Psychoanalytiker ist in der Regel kontinuierlich. Sie setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Berufserfahrung vor Beginn der Aus-/Weiterbildung ist erwünscht.

Die Zulassung erfolgt nach Interviews, in denen die persönliche Eignung geklärt wird.

Die Lehranalyse begleitet die gesamte Aus- und Weiterbildung.

Die Aus-/Weiterbildung wird durch die Zwischenprüfung in zwei Abschnitte gegliedert und endet mit der Institutsabschlussprüfung.

Im ersten Abschnitt sammelt der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer klinische Erfahrungen durch die Teilnahme an kasuistischen Erstinterviewseminaren und eigene klinische Praxis durch selbst ausgeführte Erstinterviews, die supervidiert werden. Er erwirbt die theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse durch Seminare, Literaturstudium und Referate.

Im ersten Abschnitt stellt das Institut dem Aus-/Weiterbildungskandidaten auf Wunsch ein Mitglied als Mentor zur Seite.

Im zweiten Abschnitt ergänzt weiterführendes Literaturstudium die Patientenbehandlung unter Supervision.

Im zweiten Weiterbildungsabschnitt ist eine eigene Seminaraktivität der Kandidaten erwünscht. Diese Aktivität soll erste eigene Anwendungen der Psychoanalyse ermöglichen.

Den Abschluss der Aus-/Weiterbildung bildet die Institutsabschlussprüfung mit einer schriftlichen Arbeit und einem anschließenden mündlichen Kolloquium.

### **C Erwerb psychiatrischer Kenntnisse:**

Nicht approbierte Psychologen können sich zur staatlichen Abschlussprüfung nach dem Psychotherapeutengesetz dann melden, wenn sie die curricularen Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes erfüllen. Hierzu gehört der Erwerb psychiatrischer Kenntnisse, die in Kliniken erworben werden, mit denen das Institut kooperiert.

Bereits approbierte Psychologen haben die Möglichkeit, die Fachkunde für analytische Psychotherapie und/oder Tiefenpsychologie zu erwerben.

Übergänge zwischen entsprechenden Aus-/Weiterbildungsgängen sind möglich.<sup>5</sup>

### **D Zulassung zur Aus-/Weiterbildung:**

Die Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers wird von der Lehranalytikerkonferenz nach vorangegangener Beratung und unter Einbeziehung der schriftlichen Äußerungen der Zulassungsinterviewer getroffen, evtl. kann ein drittes Zulassungsinterview erforderlich werden. Die Zulassung wird wirksam, wenn sie dem Bewerber schriftlich vom Vorsitzenden des Instituts und dem Leiter des Ausbildungsausschusses mitgeteilt worden ist.

Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber sich beim Leiter des Ausbildungsausschusses oder einem der Interviewer über die Ablehnungsgründe sowie über die Möglichkeiten einer Wiederbewerbung informieren.

Nach der Zulassung schließt das Institut mit dem Bewerber einen Aus-/Weiterbildungsvertrag.<sup>6</sup>

Die Zulassung für das IPHD gilt nur für dieses Institut. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung durch andere DPG Institute.

Das Aus-/Weiterbildungsverhältnis endet mit einer qualifizierenden Institutsabschlussprüfung. Aus-/Weiterbildungsteilnehmer können jedoch auch die Aus-/Weiterbildung durch schriftliche Kündigung ihres Aus-/Weiterbildungsvertrages zum jeweils folgenden Semesterende beenden.

Wenn sich die Eignung psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, im Verlauf der weiteren Aus-/Weiterbildung nicht ausreichend entwickelt, erhält der Kandidat evtl. Auflagen zur Verbesserung seiner psychoanalytischen Kompetenz.

Wird ein Ausschluss nötig, erfolgt er durch Beschluss der Lehranalytikerkonferenz; er wird dem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer schriftlich vom Vorsitzenden des Instituts und dem Leiter des Ausbildungsausschusses mitgeteilt.

Aus-/Weiterbildungsteilnehmer im Praktikantenstatus sind bei vorzeitiger Beendigung der Aus-/Weiterbildung verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Institut angemessen für den Fortgang der an sie delegierten Behandlungen Sorge zu tragen.

---

<sup>5</sup> Für approbierte Psychologische Psychotherapeuten, die eine weitere Fachkunde erwerben wollen, sind spezielle curriculare Übergangsregelungen in einem dazu erarbeiteten Regelwerk der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festgehalten.

<sup>6</sup> Musterverträge finden sich im Anlagenteil

## **E Inhalte der Aus- und Weiterbildung:**

### **E.1 Lehranalyse:**

Die Lehranalyse ist zentraler Bestandteil der Aus-/Weiterbildung. Sie findet mit drei, wenn möglich vier Sitzungen pro Woche statt. Sie begleitet die gesamte Aus-/Weiterbildung.<sup>7</sup>

Der Kandidat wählt den Lehranalytiker unter den am Institut tätigen Lehranalytikern aus. Ein Wechsel zu institutsfremden Lehranalytikern bedarf der Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss. Gegenwärtige, vergangene oder dienstliche Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse und Lehrtherapie aus.

Der Lehranalytiker ist zum Stillschweigen über alle ihm bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Das gilt auch nach dem Ende der Lehranalyse. Darüber hinaus ist er von allen Beratungen und Entscheidungen, die den Kandidaten betreffen, ausgeschlossen. Nur Beginn, Beendigung oder längere Unterbrechungen der Lehranalyse werden vom Lehranalytiker im Studienbuch dokumentiert.

Der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer ist verpflichtet, alle Veränderungen bezüglich Lehranalyse, insbesondere Unterbrechungen und Wechsel des Analytikers unverzüglich dem Ausbildungsausschuss mitzuteilen.

### **E.2 Theoretische Aus-/Weiterbildung:**

Die theoretische Aus-/Weiterbildung umfasst mit Literaturstudium, Diskussionen in Seminaren und eigenen Referaten den gegenwärtigen Kenntnisstand der Psychoanalyse. Hierbei sind Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Psychodiagnostik, Behandlungstechnik, Entwicklungstheorie und andere Anwendungen der psychoanalytischen Wissenschaft eingeschlossen. Hierfür sind im ersten Abschnitt für psychoanalytische und tiefenpsychologische Psychotherapie etwa 350 Stunden, für den tiefenpsychologischen Ausbildungsgang etwa 250 Stunden vorgesehen. Für analytische und tiefenpsychologische Psychotherapie beträgt die gesamte theoretische Aus-/Weiterbildung etwa 800 Stunden, für die tiefenpsychologische etwa 600 Stunden.

### **E.3 Praktische Aus-/Weiterbildung:**

Die Aus-/Weiterbildung umfasst bis zur Zwischenprüfung das Praktikum der psychoanalytischen Erstuntersuchungen. An die Stelle eines Teils der insgesamt 30 Erstinterviews kann ein entwicklungspsychologisches Praktikum von mindestens 1 Jahr treten, das durch eine kasuistische Praktikumsaufarbeitung begleitet wird, in der die eigenen Beobachtungen besprochen werden.

15 der geforderten 30 Erstinterviews müssen vor der Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt, dokumentiert und supervidiert sein.

Für die Erhebung von Erstinterviews und für die praktische Aus-/Weiterbildung am Institut geeignete Patienten werden in der Regel von der Institutsambulanz vermittelt. Die

---

<sup>7</sup> Im Ausbildungsgang tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie kann hier auch eine sog. Lehrtherapie treten.



Zuweisung zu Aus-/Weiterbildungsteilnehmern zu Erstgesprächen und den Behandlungen liegt in der Verantwortung der Ambulanzleitung.

Die Teilnahme an den Erstinterviewseminaren ist bis zur Zwischenprüfung obligatorisch.

Im zweiten Aus-/Weiterbildungsabschnitt führt der Kandidat psychoanalytische Behandlungen unter Supervision durch.<sup>8</sup>

Bis zum Abschluss der Aus- und Weiterbildung sind sechs Behandlungen mit mindestens insgesamt 1000 Behandlungsstunden durchzuführen, die vom Ausbildungsausschuss anerkannt werden müssen. Davon sind mindestens zwei analytische Behandlungen<sup>9</sup> mit mindestens 250 Behandlungsstunden bei einer Frequenz von mindestens 3 Sitzungen pro Woche. Mindestens zwei weitere Behandlungen sollten tiefenpsychologisch fundiert durchgeführt werden<sup>10</sup>. Alle Behandlungsstunden sind zu dokumentieren und in einem Verhältnis von 4:1 zu supervidieren.<sup>11</sup>

Der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer wählt die Supervisoren aus den Lehranalytikern des Instituts aus. Die Supervisionen sollen bei mindestens drei Supervisoren stattfinden. Supervisionen bei Supervisoren anderer Institute bedürfen der Genehmigung durch die Lehranalytikerkonferenz.

Die Supervisionen können einzeln oder in kleinen Gruppen mit bis zu vier Teilnehmern durchgeführt werden.

Zwischen dem Supervisor und dem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer darf kein aktuelles Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

#### **E.4 Kasuistisch-technische Seminare:**

Mit Beginn des zweiten Aus-/Weiterbildungsabschnittes sind die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer verpflichtet, an den fortlaufenden kasuistisch-technischen Seminaren teilzunehmen, in denen sie ihre Behandlungsfälle vorstellen und diskutieren.

#### **F Evaluierungen<sup>12</sup>:**

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer werden durch Supervisoren und Seminarleiter während der Aus-/Weiterbildung hinsichtlich der Entwicklung ihrer psychoanalytischen Kompetenzen evaluierend beraten.

Die Kandidaten werden im Rahmen der Dozentenkonferenz besprochen und das Ergebnis der Besprechung schriftlich fixiert. Das Ergebnis der Besprechung, ggf. Bedenken über die Aus-/Weiterbildungsentwicklung wird dem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt.

Die Berichte über die Erstinterviews sowie die Berichte über abgeschlossene Behandlungsfälle werden evaluiert.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> Im Fall der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie-Ausbildung entsprechende tiefenpsychologische Behandlungen.

<sup>9</sup> Oder 2 tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien von mindestens 75 h Dauer

<sup>10</sup> Gilt nicht für den Ausbildungsgang tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

<sup>11</sup> An dieser Stelle wird auf die besonderen Regelungen bei einer DPG/IPV-Weiterbildung hingewiesen.

<sup>12</sup>Weitere Regelungen hierzu im speziellen Teil

Bedenken werden dem Kandidaten mitgeteilt und vom Leiter des Ausbildungsausschusses zusammen mit dem Leiter der Dozentenkonferenz dokumentiert.

Die Lehranalytikerkonferenz kann über den Ausschluss eines Aus-/Weiterbildungsteilnehmers beschließen. Dieser muss begründet erfolgen, die schriftliche Mitteilung wird vom Leiter des Ausbildungsausschusses sowie vom Leiter des Instituts bzw. dem ärztlichen Weiterbildungsermächtigten unterschrieben.

## **G Institutsprüfungen:**

Die Aus-/Weiterbildung am Institut sieht neben den extern durchgeführten Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz und den Prüfungen vor der Bezirksärztekammer zum Erwerb der Gebietsbezeichnungen oder der Genehmigungen zum Führen des Zusatzweiterbildungstitel Psychoanalyse weitere fachgesellschaftsbezogene Prüfungen vor.

### **G.1 Zwischenprüfung:**

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der Grundkenntnisse in Theorie und Praxis der Psychoanalyse. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Behandlung unter Supervision<sup>14</sup>.

Grundlage der Prüfung ist die schriftliche und mündliche Darstellung eines Themas der Psychoanalyse anhand eines frei gewählten klinischen Beispiels.

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen über mindestens 4 Semester sowie die Anerkennung von mindestens 15 psychoanalytischen Erstuntersuchungen bzw. ein dem entsprechendes entwicklungspsychologisches Praktikum nach Abschnitt E 3.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung wird beim Leiter des Ausbildungsausschusses unter Beifügung der 15 angenommenen Erstuntersuchungen bzw. des Nachweises des entwicklungspsychologischen Praktikums nach Abschnitt E 3 (unter Hinzufügung des Studienbuchs) gestellt. Über die Zulassung wird im Rahmen der Dozentenkonferenz entschieden.

Der Leiter des Ausbildungsausschusses setzt eine Prüfungskommission ein und legt einen Prüfungstermin nach Absprache mit dem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer fest.

Über den Verlauf der Zwischenprüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Prüfungsergebnis wird dem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer nach nichtöffentlicher Beratung der Prüfungskommission mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung frühestens nach einem Semester möglich.

---

<sup>13</sup> Für Psychologen in der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten wird auf die besonderen Regelungen in § 4.6 und § 7.2.4 PsychTh-APrV hingewiesen, siehe auch hier im speziellen Teil.

<sup>14</sup> zur Praktischen Ausbildung im Sinne des PTG § 8.3.5 und der PsychTh-APrV § 4, siehe im speziellen Teil

## **G.2 Institutsabschlussprüfung:<sup>15</sup>**

Die Institutsabschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat befähigt ist, psychoanalytische und tiefenpsychologische Behandlungen in Eigenverantwortung durchzuführen. Voraussetzung zur Zulassung ist die Erfüllung der geforderten Aus-/Weiterbildungsbedingungen.

Der Antrag auf Zulassung zur Institutsabschlussprüfung ist formlos beim Leiter des Ausbildungsausschusses zu stellen. Beigefügt werden müssen: Studienbuch mit Nachweisen über Seminarstunden und Behandlungsfälle, Stellungnahmen der Supervisoren, Bescheinigungen über 30 psychoanalytische Erstuntersuchungen.

Die Zulassung zur Institutsabschlussprüfung erfolgt nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Leiter des Ausbildungsausschusses, nach Besprechung in der Dozentenkonferenz. Die Besprechung erfordert die Anwesenheit der Supervisoren und/oder deren schriftliche Stellungnahmen.

Die Institutsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem mündlichen Kolloquium.

Der Leiter des Ausbildungsausschusses organisiert die Prüfung, setzt die Prüfungskommission für die Beurteilung der Abschlussarbeit und die Abnahme der mündlichen Prüfung ein.

Die Zulassung zum mündlichen Teil der Institutsabschlussprüfung ist erst möglich, wenn die schriftliche Abschlussarbeit von der Prüfungskommission angenommen worden ist. Diese wird von der Prüfungskommission schriftlich bewertet.

Wird die Abschlussarbeit von der Prüfungskommission nicht angenommen, entfällt die Zulassung des Aus-/Weiterbildungsteilnehmers zum mündlichen Teil der Institutsabschlussprüfung. Die Prüfungskommission beschließt, ob die Arbeit überarbeitet werden soll und dann neu vorgelegt werden kann oder ob eine neue Arbeit anzufertigen ist.

Wird die Abschlussarbeit angenommen, legt der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer auf dieser Basis ein Kolloquium<sup>16</sup> ab.

Findet eine Institutsabschlussprüfung im Rahmen einer DPG/IPV-Weiterbildung statt, sind die hierfür vorgesehenen speziellen Anforderungen einzuhalten.

---

<sup>15</sup> Die Institutsabschlussprüfung ist unabhängig von der staatlichen Abschlussprüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten und auch unabhängig vom Abschluß ärztlicher Weiterbildungen. Diese speziellen Abschlussprüfungen berühren nicht die Institutsabschlussprüfung, die zur Aufnahme in der DPG, ggf. DPG/IPV oder auf Antrag in der DGPT führt. - Regelungen zur staatlichen Abschlussprüfung im Rahmen der Aus-/Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sind gesondert zu beachten und in der Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) in den §§ 7 - 18 festgehalten, für ärztliche Weiterbildungsteilnehmer gelten die Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg über den Inhalt der Weiterbildung, weiteres siehe speziellen Teil

<sup>16</sup> näheres zum Procedere siehe im Speziellen Teil Abschnitt Institutsabschlussprüfung.

## Spezieller Teil

## Spezieller Teil:

### **A Ausbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten:**

Am Institut werden für Psychologen folgende Aus-/Weiterbildungen angeboten:

1. Ausbildung in psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
2. Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
3. für approbierte Psychologen die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter und/oder analytischer Psychotherapie zum Erwerb eines weiteren Fachkundenachweises<sup>17</sup>

Für alle diese Studiengänge gilt unabhängig von den verschiedenen Curricula die folgende Ausbildungsordnung:

#### **A.1 Grundlagen / Ziele der Aus-/Weiterbildung:**

Die angebotenen Ausbildungen entsprechen den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG vom 16.06.1998 mit Änderung vom 02.12.2007) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV vom 18.12.1998).

Sie sind Bestandteil der Aus-/Weiterbildung zum Psychoanalytiker nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).

Das Ziel der Aus-/Weiterbildungen ist die Befähigung zur selbständigen Behandlung von Patienten mit den von der Psychoanalyse abgeleiteten Verfahren, d. h. psychoanalytisch begründeten Verfahren, also psychoanalytischer und/oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, integriert oder separat auszuführen, sie vermitteln die Voraussetzungen für die staatliche Prüfung nach § 5 PsychThG sowie den §§ 7-18 PsychTh-APrV18.

#### **A.2 Zulassung zur Ausbildung:**

Voraussetzungen zur Zulassung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium für Psychologie nach § 5 PsychThG oder eine andere Ausbildung nach § 5 PsychThG, sofern ihre Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist. Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des § 2.1 PsychThG. Das Zulassungsverfahren ist in der

---

<sup>17</sup> Bereits approbierte psychologische Psychotherapeuten können am Institut einen weiteren Fachkundenachweis in analytischer Psychotherapie erwerben und/oder die Institutsweiterbildung gemäß den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DPG und DGPT ablegen. Wurden während der vorherigen Ausbildung bereits psychoanalytische Inhalte vermittelt, können im Einzelfall Teile dieser Ausbildung auf Antrag beim Ausbildungsausschuss für die psychoanalytische Weiterbildung angerechnet werden. - Für approbierte Psychologische Psychotherapeuten, die eine weitere Fachkunde erwerben wollen, sind spezielle curriculare Übergangsregelungen im dazu erarbeiteten Regelwerk der Kassenärztlichen Bundesvereinigung festgehalten

<sup>18</sup> Weitere Möglichkeiten sind mit dem von der staatlichen Prüfung unabhängigen Institutsabschluss gegeben.

Aus-/Weiterbildungs-/Prüfungsordnung des Instituts geregelt. Nach Annahme der Zulassung schließt der Bewerber mit dem Institut einen Aus-/Weiterbildungsvertrag<sup>19</sup>. ab

### **A.3 Gliederung der Ausbildung:**

Die Aus-/Weiterbildung erfolgt auf der Basis des bestehenden Curriculums. Es erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf vertiefte Ausbildungen in psychoanalytischer und/oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie bestehen aus folgenden vier Bausteinen:

- 1) Selbsterfahrung in der Lehranalyse<sup>20</sup>
- 2) praktischer Tätigkeit<sup>21</sup>
- 3) theoretischer Aus-/Weiterbildung<sup>22</sup>
- 4) praktischer Ausbildung durch Patientenbehandlung unter Supervision<sup>23</sup>.

Die Ausbildung ist berufsbegleitend und auch als Teilzeitstudium angelegt. Sie ist praxisnah und patientenbezogen und umfasst insgesamt 4200 Stunden (gem. §1.3 PsychTh-APrV) und dauert mindestens 5 Jahre

#### **A.3.1 Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie):**

Die Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie) ist Grundlage der analytischen und/oder tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie-Ausbildung. Einzelheiten in Ergänzung zum § 5 PsychTh-APrV sind im Allgemeinen Teil Abschnitt E 1 dieser Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts geregelt.

#### **A.3.2 Praktische Tätigkeit:**

Die praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Behandlungen von Patienten mit krankheitswertigen Störungen im Sinne des §1.2 PsychThG sowie dem Erwerb von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist.

Die praktische Tätigkeit umfasst gem. § 2.2 PsychTh-APrV mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten abzuleisten. Sie erfolgt in mindestens 1200 Stunden auf einer vom Institut vermittelten Praktikumsstelle in einer psychiatrischen Klinik nach § 2.2.1 PsychTh-APrV, für mindestens 600 Stunden in einer psychosomatischen Klinik, in einer Poliklinik (Ambulanz) oder einer Lehrpraxis des Instituts oder auf einer vom Institut vermittelten Stelle in einer Klinik nach § 2.2.2 PsychTh-APrV.

Die praktische Tätigkeit steht unter der fachkundigen Anleitung und Aufsicht der Institution, in der sie abgeleistet wird.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen Klinik ist der Ausbildungsteilnehmer gem. § 2.3 der PsychTh-APrV über einen längeren Zeitraum an der

---

<sup>19</sup> siehe Mustervertrag im Anlagenteil

<sup>20</sup> nach § 5 PsychTh-APrV

<sup>21</sup> nach § 2 PsychTh-APrV

<sup>22</sup> nach § 3 PsychTh-APrV

<sup>23</sup> nach § 4 PsychTh-APrV

Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt, bei vier Patienten unter Einbeziehung der Sozialpartner und der Familie des Patienten. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer vom Ausbildungsteilnehmer zu dokumentieren.

### **A.3.3 Theoretische Ausbildung:**

Die theoretische Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV umfasst etwa 800 Stunden und folgt dem beigefügten Curriculum. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Sie erfüllt die Forderungen des Psychotherapeutengesetzes, sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten.

### **A.3.4 Praktische Ausbildung:**

Die praktische Ausbildung nach § 4 PsychTh-APrV dient der vertieften Ausbildung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in und praktischer Kompetenzen für die Behandlung von Patienten mit analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie umfasst:

- mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision (mindestens 150 Supervisionsstunden bei mindestens drei Supervisoren, die vom Institut als Supervisoren gem. § 4.3 PsychTh-APrV anerkannt sind, davon mindestens 50 Stunden Einzelsupervision)
- mindestens sechs Patientenbehandlungen (gem. § 4.1 PsychTh-APrV)
- mindestens zwei Behandlungen, die mit tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie durchgeführt werden.<sup>24</sup>

Über die sechs unter Supervision durchgeführten Behandlungen sind vom Ausbildungsteilnehmer gem. § 4.6 PsychTh-APrV schriftliche Falldarstellungen zu erstellen. Sie sollen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Diagnostik, Indikationsstellung eine Evaluation der Therapieergebnisse miteinschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in der Verbindung mit der Theorie darstellen. Diese Behandlungsfälle sind von den Supervisoren zu beurteilen. Zwei dieser Falldarstellungen werden gem. § 4.6 PsychTh-APrV durch die Dozentenkonferenzen des Instituts beurteilt.

Die Supervisionen sind bei drei Supervisoren abzuleisten. Die Supervisoren müssen vom Institut anerkannt sein (gem. § 4.2 PsychTh-APrV).

### **A.4 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Aus-/Weiterbildungen:**

Die Regelungen dieses Punktes erfolgt durch § 6 PsychTh-APrV.

### **A.5 Beendigung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten:**

Die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten endet mit der staatlichen Abschlussprüfung, die in den Prüfungsbestimmungen gem. §§ 7 - 15 PsychTh-APrV geregelt ist.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> Gilt nicht für den Ausbildungsgang tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

Ausbildungsteilnehmer können die Ausbildung durch schriftliche Kündigung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

## **B Weitere Weiterbildungsangebote:**

### **B.1 Weiterbildung für Ärzte**

Ärzte in Facharztweiterbildung können über die Weiterbildung am Institut die Qualifikation zur Zusatzweiterbildung Psychoanalyse erwerben. Diese Weiterbildung wird dem Weiterbildungsteilnehmer durch einen der dazu befugten Ärzte bescheinigt.

Gegenüber der Bezirksärztekammer sind zur Zulassung zur Prüfung gem. § 11 der Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg<sup>26</sup> die Erfüllung der geforderten Weiterbildungsinhalte der ärztlichen Weiterbildungsordnung nachzuweisen. Mit dem Abschluss der Weiterbildung am Institut werden Anforderungen der Zusatzweiterbildung Psychoanalyse erfüllt.

### **B.2 DPG/IPV Aus-/Weiterbildung:**

Die Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft DPG bildet als Component Society der IPV gemäß den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der IPV aus. Diese Aus-/Weiterbildung wird vom DPG/IPV-Ausbildungszentrum organisiert und betreut, sie ist in den Richtlinien zur Ausbildung zum Psychoanalytiker der DPG für den IPV-Studiengang geregelt.

### **B.3 Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft in Fachgesellschaften**

#### **B.3.1 Erwerb der DPG- und/oder DPG/IPV-Mitgliedschaft:**

Mit dem Institutsabschluss wird die Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) auf Antrag erworben, mit einem DPG/IPV-Abschluss die in der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung IPV.

#### **B.3.2 Erwerb der DGPT-Mitgliedschaft:**

Für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) müssen die Anforderungen der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT erfüllt sein.

---

<sup>25</sup> Der Antrag bei der zuständigen Behörde auf Zulassung zum Abschluss ist vom Ausbildungsausschuss formlos zu bestätigen, der Antrag ist mit den notwendigen Nachweisen vom Ausbildungsteilnehmer bei der zuständigen Behörde einzureichen, die die Prüfung gem. § 8 PsychTh-APrV durchführt.

<sup>26</sup> mit den Änderungen durch Beschluss vom 23.11.2007